

05/07

08. März 2007

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Wahlordnung für die Wahl der Fachschaftsrate der FHTW Berlin.	29
--	----

fhtw.

**Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

Wahlordnung für die Wahl der Fachschaftsräte der FHTW Berlin

Das Studierendenparlament der FHTW Berlin hat gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) am 19. Januar 2005 die folgende folgende Ordnung für die Wahl der Fachschaftsräte der FHTW Berlin beschlossen: [?]

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studentischer Wahlvorstand
- § 3 Aufgaben des studentischen Wahlvorstands
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Bekanntmachung
- § 6 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Prüfung, Zulassung, Veröffentlichung
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Wahllokal
- § 11 Mehrheitswahl
- § 12 Urnenwahl
- § 13 Briefwahl
- § 14 Dokumente
- § 15 Gültigkeit der Stimmzettel
- § 16 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 17 Wahlprüfung
- § 18 Wiederholungswahl
- § 19 Konstituierende Sitzung
- § 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 21 Inkrafttreten, Änderungen

[?] Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 14. Juni 2006.

In dieser Wahlordnung werden folgende Abkürzungen gebraucht:

HWGVO	(Hochschulwahlgrundsätzeverordnung des Landes Berlin),
BerlHG	(Berliner Hochschulgesetz),
FHTW	(Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin),
StudWV	(Studentischer Wahlvorstand),
AStA	(Allgemeiner Studierenden-Ausschuss),
StuPa	(Studierendenparlament),
FSR	(Fachschaftsrat/-räte),
WVZ	(Wähler/innen-Verzeichnis),
WO	(Wahlordnung),
ZWV	(Zentraler Wahlvorstand der FHTW Berlin)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Fachschaftsräte der FHTW Berlin, sofern diese nicht durch vorrangige Rechtsvorschriften, wie die HWGVO, geregelt sind.
- (2) ¹Sollte die Wahl eines oder mehrerer Fachschaftsrates/räte der FHTW Berlin vom Zentralen Wahlvorstand (ZWV) der Hochschule mit organisiert und durchgeführt werden, so gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der FHTW Berlin auf Beschluss des ZWV analog für diese Wahl/en.

§ 2 Studentischer Wahlvorstand

- (1) ¹Der StudWV zur Wahl eines FSR besteht aus dem/der zuständigen AStA-Referenten/in oder einer von ihm beauftragten Person, sowie aus zwei weiteren vom AStA zu bestimmenden Mitgliedern. ²Der StudWV zur Wahl mehrerer Fachschaftsräte besteht aus einem/r AStA-Referenten/in oder einer von ihm beauftragten Person, sowie aus mindestens einem weiteren vom AStA zu bestimmenden Mitglied pro zu wählendem Fachschaftsrat. ³Berechtigte Mitglieder sind alle Studierenden der jeweiligen Fachschaft der Studierendenschaft der FHTW Berlin in der die Wahl durchgeführt wird. ⁴Die Mitglieder des StudWV dürfen nicht selbst zur Wahl stehen.

- (2) ¹Die konstituierende Sitzung des StudWV wird von dem/r zuständigen AStA-Referenten/in oder der gem. Abs. 1 Satz 1 von ihm beauftragten Person unverzüglich nach Benennung bzw. Wahl der Mitglieder einberufen. ²Die Konstituierung des StudWV erfolgt spätestens sechs Wochen vor der Wahl. ³Die Anschriften der übrigen Mitglieder des StudWV erhält der AStA ggf. vom StuPa-Präsidium der FHTW oder vom Immatrikulationsamt der FHTW.
- (3) ¹Der StudWV wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Finanzverantwortliche/n.
- (4) ¹Der StudWV ist mit der Hälfte seiner Mitglieder, jedoch mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. ²Der StudWV entscheidet mit einfacher Mehrheit. ³Der StudWV kann beschließen, einzelne Mitglieder oder Wahlhelfer mit der Durchführung bestimmter Routineaufgaben zu betrauen.
- (5) ¹Die Amtszeit des StudWV endet mit der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses. ²Vor Ablauf der Amtszeit scheidet aus dem StudWV aus, wer bei der Wahl kandidiert, nicht mehr Mitglied der FHTW ist oder das Mandat niederlegt; die die Mitgliedschaft beendenden Gründe sind dem/der Vorsitzenden des StudWV schriftlich zu erklären. ³Für das ausgeschiedene Mitglied muss vom AStA unverzüglich ein neues Mitglied bestimmt werden. ⁴Die Mitglieder des StudWV sind verpflichtet, die eigene Kandidatur zu einer Wahl zum Fachschaftratsrat der/dem Vorsitzenden des StudWV schriftlich mitzuteilen.
- (6) ¹Die Mitglieder des StudWV können für die Organisation und Durchführung einer jeweiligen Wahl eine Aufwandsentschädigung bekommen. ²Dies gilt nicht für Referenten/innen des AStA. ³Eine solche Aufwandsentschädigung kann maximal bis zu 100 € gewährt werden. ⁴Über die Höhe beschließt das StuPa der FHTW in einem Grundsatzbeschluss oder der AStA.

§ 3 Aufgaben des studentischen Wahlvorstandes

- (1) ¹Der StudWV ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ²Die Mitglieder des StudWV sind zu gewissenhafter und unparteiischer Ausübung ihres Amtes sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.
- (2) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der die Wahl betreffende Angelegenheiten hat der StudWV im StuPa und im AStA Rede- und Antragsrecht.
- (3) ¹Der StudWV kann im Rahmen dieser Ordnung Richtlinien und Regelungen zur Organisation und über die Wahlvorbereitung und -durchführung erlassen. ²Er entscheidet über Wahlanfechtungen sowie Einsprüche und nimmt die weiteren in dieser Ordnung benannten Aufgaben wahr.

- (4) ¹Die Sitzungen des StudWV sind öffentlich, soweit nicht die zu schützenden persönlichen Daten von Kandidaten/innen, Wählern/innen und Wahlhelfern/innen Gegenstand sind. ²Der StudWV führt über seine Sitzungen Protokoll. ³Die Einladungen für die Sitzungen müssen so versandt werden, dass sie spätestens am dritten Tag vor der Sitzung den Empfänger erreichen. ⁴Der StudWV entscheidet darüber, ob die Einladung per Post oder per Email und telefonisch erfolgt.
- (5) ¹Die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel erhält der StudWV aus dem Haushalt der Studierendenschaft. ²Der StudWV bestellt Wahlhelfer/innen zur Betreuung der Wahllokale und zur Durchführung bestimmter Hilfsarbeiten für den StudWV. ³Wahlhelfer/innen dürfen nicht selbst zur Wahl stehen.
- (6) ¹Die Wahlhelfer/innen des Wahlvorstands können nach § 2 Abs. 6 für die Durchführung ihrer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung bekommen. ²Diese darf 50 € pro Tag nicht überschreiten.
- (7) ¹Am Wahltag bilden die Mitglieder des StudWV die Wahlleitung. ²Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Protokollantin/en. ³Der StudWV kann, insbesondere, wenn mehr als ein Wahllokal vorhanden ist, auch Wahlhelfer/innen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellen. ⁴Diese bilden im jeweiligen Wahllokal die lokale Wahlleitung und bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Protokollantin/en, sofern diese/r nicht durch den StudWV bestimmt wurde.

§ 4 Termine und Fristen

- (1) ¹Die Wahlen der Fachschaftsräte werden auf Beschluss des jeweiligen Fachschaftsrats oder auf Beschluss des AStA durchgeführt. ²Sie sollen in der zweiten Hälfte der Amtszeit des jeweiligen Organs stattfinden.
- (2) ¹Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. ²Wahlen sind so durchzuführen, dass sie während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können. ³Der StudWV setzt den Wahltermin fest und macht ihn spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl an jedem betroffenen Standort bekannt.
- (3) ¹Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden diese am letzten Tag um 16:00 Uhr; dies gilt nicht für Wahlhandlungen. ²Endet eine Frist an einem Sonntag, Sonnabend oder einem vorlesungsfreien Tag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag maßgebend.
- (4) ¹Die Einsichtnahme in das WVZ muss für alle Wähler/innen spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahl möglich sein. ²Einsprüche können bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden. ³Der Wahlvorstand kann per Beschluss auch nach Ablauf der Einspruchsfrist Einsprüche zulassen. ⁴Das WVZ wird vom Wahlvorstand spätestens zwei Tage vor der Wahl geschlossen. ⁵Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

- (5) ¹Wahllisten zur Kandidatur für die jeweilige Wahl müssen mit Bekanntgabe der betreffenden Wahl mindestens beim AStA zu erhalten sein. ²Die Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen endet drei Wochen nach Bekanntgabe der Wahl. ³Die Wahlvorschläge müssen unverzüglich auf ihre Gültigkeit geprüft werden. ⁴Bei Zurückweisung eines Wahlvorschlags ist für die Wiedereinreichung des ordnungsmäßig ausgefüllten Wahlvorschlags eine Frist von einem Tag zu gewähren. ⁵Diese Frist endet spätestens am Tag nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen.
- (6) ¹Die Frist zur Einlegung von Einsprüchen gegen die Zulassung von Wahlvorschlägen endet am dritten Tag nach der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen. ²Danach hat die Bekanntgabe der Wahlvorschläge unverzüglich, jedoch bis spätestens drei Tage nach Ablauf der Abgabefrist, zu erfolgen.
- (7) ¹Die Frist zur Annahme von Anträgen zur Briefwahl endet eine Woche vor Beginn der Wahl (Datum des Poststempels). ²Ausgenommen davon sind die Fälle des § 13 Abs. 2 Satz 3 (Briefwahl im Wahllokal). ³Wahlbriefe müssen spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung des letzten Wahllokals beim Wahlausschuss bzw. Wahlvorstand eingegangen sein.
- (8) ¹Die Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses hat unverzüglich nach Auszählung der Stimmen zu erfolgen. ²Jede/r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. ³Die Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Wahl erfolgt unverzüglich nach Überprüfung der Wahlunterlagen und Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen. ⁴Gegen das amtliche Endergebnis kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden.
- (9) ¹Die Wahlunterlagen werden vom Wahlausschuss bzw. Wahlvorstand bis zum Ablauf von acht Wochen nach Feststellung und Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses aufbewahrt. ²Die Wahlvorschläge werden bis zur Konstituierung des nächsten FSR aufbewahrt. ³Sämtliche Protokolle des StudWV werden von dem/der zuständigen AStA-Referenten/in oder einer von ihm beauftragten Person auf Vollständigkeit überprüft und aufbewahrt.

§ 5 Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Bekanntgabe der Wahl hat unverzüglich nach Beschluss der Wahl und Konstituierung des Wahlvorstands durch Aushang zu erfolgen. ²Die Wahl wird am Standort der jeweiligen Fachschaft der FHTW Berlin, in dem die Wahl durchgeführt wird, bekannt gegeben.
- (2) Bekanntmachungen des StudWV erfolgen durch Aushang am Standort der jeweiligen Wahllokale.
- (3) ¹Für die Wahrung von Fristen gilt der Tag als erster Tag der Frist, an dem die Bekanntmachung bereits erfolgt war.

- (4) ¹Die Wahlbekanntmachung enthält Angaben über:
1. Wahltermine
 2. Gegenstand und Art der Wahl
 3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit
 4. Einsichtnahme in das WVZ
 5. Einsprüche gegen das WVZ
 6. Frist für die Abgabe und Form der Wahlvorschläge
 7. Möglichkeit und Art der Stimmabgabe (inkl. Briefwahl)
 8. Möglichkeit und Frist der Anfechtung bzw. des Einspruchs
- (5) ¹Orte und Öffnungszeiten des/der Wahllokale/s sowie Ort und Zeit der Auszählung werden in der Wahlbekanntmachung oder in gesonderten Bekanntmachungen spätestens eine Woche vor dem Wahltermin mitgeteilt.

§ 6 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) ¹Für die Wahl stellt der StudWV auf Grundlage der ihm vom Immatrikulationsamt der FHTW Berlin zur Verfügung zu stellenden Angaben ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten (Wähler/innen-Verzeichnis / WVZ) auf.
- (2) ¹Das WVZ enthält Vor- und Nachnamen sowie Matrikelnummer der Wahlberechtigten. ²Bei Studierenden, die in mehreren Studiengängen studieren, ist der Fachbereich maßgebend, der vom Immatrikulationsamt der FHTW als Wahlberechtigt mitgeteilt wurde.
- (3) ¹Das WVZ wird im Büro des StudWV mindestens eine Woche zur Einsichtnahme ausgelegt; während dieses Zeitraumes kann das WVZ auch zusätzlich im AStA ausgelegt werden. ²Die Auslage des WVZ beginnt mindestens eine Woche vor Ende der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge. ³Während dieser Auslagefrist können Wahlberechtigte schriftlich Einspruch gegen das WVZ beim StudWV einlegen. ⁴Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
- (3) ¹Der StudWV entscheidet über die Einsprüche. ²Eine Verpflichtung zur Ermittlung von Amts wegen besteht nicht. ³Der StudWV nimmt die Berichtigungen des WVZ vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Kenntnis erforderlich sind. ⁴Beschlüsse des StudWV über Einsprüche gegen das WVZ sind unverzüglich gemäß § 5 bekanntzumachen.

- (5) ¹Das WVZ wird vom StudWV zwei Tage vor Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden. ²Die Regelungen der HWGVO bleiben hiervon unberührt. ³Werden nach diesen Regelungen Personen in das Verzeichnis aufgenommen oder ihre Wahlberechtigung gestrichen, besteht eine Einspruchsfrist von drei Tagen, diese endet am Tag vor der Wahl.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Die Bewerber/innen müssen wahlberechtigt und Mitglieder der Fachschaft der FHTW Berlin sein, in der die Wahl durchgeführt wird.
- (2) Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachschaftsrat sind innerhalb der Frist gem. § 4 Abs. 3 und 5 beim StudWV der Wahl einzureichen.
- (3) ¹Wahlvorschläge sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom StudWV vorgegeben werden, einzureichen. ²Der StudWV gibt die Anforderungen an die Formblätter heraus. ³Wenn die Formblätter nicht in Maschinenschrift ausgefüllt sind, kann der StudWV die Annahme, auch einzelner, unleserlicher Wahlvorschläge, verweigern. ⁴Verweigert der StudWV die Annahme aus diesem Grund, so ist dennoch mindestens eine Kopie des abgelehnten Wahlvorschlags selbst beim StudWV zu belassen, um zu gewährleisten, dass keine Veränderung der über die Kandidaten gemachten Angaben nach Ende der Abgabefrist vorgenommen wird. ⁵Die Kopie des eingereichten Wahlvorschlags ist vom StudWV und mindestens einem/r Bewerber/in des betreffenden Wahlvorschlags durch eigene Unterschrift zu beglaubigen. ⁶Der/die Bewerber/in hat Anspruch auf eine beglaubigte Kopie des beglaubigten Wahlvorschlags oder seiner beglaubigten Kopie. ⁷Es ist eine Frist von einem Tag zu gewähren, um den Wahlvorschlag ordnungsgemäß einzureichen. ⁸Diese Frist endet am Tag nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge.
- (4) ¹Jede/r Bewerber/in muss seine/ihre Kandidatur durch eigenhändige Unterschrift oder in Vertretung durch eine von ihm beauftragte Person erklären. ²Die Einverständniserklärung zur Kandidatur kann auch gesondert gegeben werden, in jedem Falle sind sämtliche Kandidaten/innen auf den jeweiligen Formblättern aufzuführen.
- (5) ¹Die Wahlvorschläge müssen von Kandidaten/innen folgende Daten enthalten:
1. Vorname
 2. Nachname
 3. Matrikelnummer
 4. Fachbereich
 5. Wohnanschrift

- (6) ¹Dem Wahlvorschlag können Immatrikulationsnachweise in Kopie oder Original von Kandidaten/innen beigelegt werden. ²Dies gilt als vorsorglicher Einspruch gegen eine Nichtzulassung durch den StudWV aufgrund des WVZ.

§ 8 Prüfung, Zulassung, Veröffentlichung

- (1) ¹Der StudWV beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. ²Wahlvorschläge werden unbeschadet weiterer Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Ordnung oder weiteren Rechtsvorschriften nicht zugelassen, wenn
1. sie nicht auf den für diese Wahl vorgesehenen Formblättern eingereicht werden,
 2. sie nicht innerhalb der gegebenen Frist eingereicht werden,
 3. sie nicht die nach § 7 Abs. 4 und 5 zwingend vorgeschriebenen Angaben enthalten,
 4. sie nicht beim StudWV eingereicht wurden,
 5. die zwingend vorgeschriebenen Angaben für die Mehrheit des StudWV nicht eindeutig lesbar sind oder fehlen.
- (2) ¹Der StudWV macht die in den Wahlvorschlägen genannten Daten der Kandidaten/innen der zugelassenen Wahlvorschläge als Kopie der eingereichten Formblätter oder in gedruckter Form bekannt, hierbei werden Matrikelnummer und Wohnanschrift nicht veröffentlicht. ²Die Entscheidung über Nichtzulassung von Wahlvorschlägen wird gleichzeitig bekannt gemacht.
- (3) ¹Der StudWV kann beschließen, die Immatrikulation von Bewerbern/innen von Amts wegen vom Immatrikulationsamt der FHTW feststellen zu lassen.
- (4) ¹Gegen die Entscheidungen des StudWV über die Zulassung von Wahlvorschlägen kann jede/r Wahlberechtigte schriftlich Einspruch beim StudWV einlegen, über den/die der StudWV entscheidet. ²Die Frist zur Einlegung von Einsprüchen endet am dritten Tag nach der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen. ³Der Einspruch ist zu begründen. ⁴Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
- (5) ¹Innerhalb der Frist des Abs. 4 können Wahlvorschläge, die wegen Unleserlichkeit oder Fehlen der in § 7 Abs. 5 geforderten Angaben nicht zugelassen wurden, deren Annahme durch den StudWV aber nicht verweigert wurde, von den Bewerbern/innen der betroffenen Wahlvorschläge nachgebessert werden. ²Die Nachbesserung setzt einen schriftlichen Einspruch voraus. ³Eine erneute Nachbesserung nach Ablauf der Frist ist unzulässig. ⁴Werden aufgrund eines Einspruchs weitere Wahlvorschläge bzw. Bewerber/innen zugelassen, erfolgt eine weitere Bekanntmachung gemäß § 5.

§ 9 Stimmzettel

- (1) ¹Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge gem. § 8 aufzuführen.
- (2) ¹Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerber/innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen. ²Vor den Namen der Bewerber/innen muss jeweils ein Stimmfeld (Kreis, Quadrat o.ä.) auf dem Stimmzettel eingedruckt sein.
- (3) ¹Bei Doppel- oder Mehrfachnamen und/oder Namenszusätzen (Vor- und Nachnamen) kann der/die Bewerber/in einen der Namen wählen. ²Dieser ist auf dem Wahlvorschlag zu vermerken oder dem StudWV mitzuteilen; anderenfalls wird bei mehreren Namen auf dem Stimmzettel nur derjenige Name genannt, der im WVZ an erster Stelle genannt wird. ³Soll außer dem bürgerlichen Namen ein Aliasname auf dem Stimmzettel erscheinen, so ist dieser auf dem Wahlvorschlagsformular als solcher zu kennzeichnen. ⁴Der bürgerliche Name wird auf dem Stimmzettel außerdem genannt, der Aliasname kann kursiv gedruckt werden.

§ 10 Wahllokal

- (1) ¹Durch die Bestimmung der Wahllokale sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. ²In den Wahlräumen ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung untersagt. ³Der Bereich des Wahllokals ist zu markieren, sofern kein eigener Raum zur Verfügung steht. ⁴Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. ⁵Die Wahlleitung sorgt für einen geordneten Wahlablauf; der/die Wahlvorsteher/in übt insoweit im Wahlraum das Hausrecht aus.
- (2) Zur Ausstattung des Wahllokals gehören Wahlkabine, Wahlurne sowie WVZ für den betreffenden Fachbereich oder Standort.
- (3) ¹Der StudWV kann mit Zustimmung des ZWV der FHTW den zentralen oder die dezentralen Wahlvorstände der FHTW zu Wahlleitungen ernennen oder er bestimmt direkt Wahlhelfer/innen zu lokalen Wahlleitungen.

§ 11 Mehrheitswahl

- (1) ¹Bei der Mehrheitswahl hat der/die Wähler/in maximal so viele Stimmen, wie Sitze bzw. ordentliche Mitglieder zu wählen sind. ²Die Anzahl der Mitglieder regelt die Satzung der Studierendenschaft der FHTW. ³Stimmhäufung ist unzulässig. ⁴Soweit das BerIHG oder diese Ordnung nichts anderes vorschreibt, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (2) ¹Bei Stimmgleichheit ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend. ²Erhält ein/e Bewerber/in keine Stimme, so ist er/sie auch kein Mitglied oder Nachrücker/in.

§ 12 Urnenwahl

- (1) ¹Vor Eröffnung der Wahlhandlung richtet die Wahlleitung eine Wahlkabine oder mehrere Wahlkabinen ein, in denen die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und falten können. ²Die Wahlkabinen müssen von der Wahlleitung überblickt, jedoch nicht eingeblickt werden können. ³Die Wahlleitung muss einen dokumentenechten Schreibstift bereithalten und wahlwilligen Personen zur Vornahme der Wahlhandlung zur Verfügung stellen. ⁴An oder auf dem Tisch der Wahlleitung steht die Wahlurne, die mit einem Deckel versehen sein muss.
- (2) ¹Die Wahlleitung eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung, dass die Wahlleitung vollständig anwesend ist. ²Danach überzeugt sich die Wahlleitung davon, dass die Wahlurne leer ist. ³Die Wahlurne wird danach verschlossen und versiegelt und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. ⁴Erfolgt die Auszählung der Stimmen nicht unmittelbar nach Ende der Wahlhandlung, so ist nach Abschluss der Wahlhandlung die Einwurfföffnung der Wahlurne so zu versiegeln, dass sie vollständig abgedeckt ist. ⁵Ebenso ist die Wahlurne von der Zentralen Wahlleitung leer zu versiegeln, wenn die Wahlurne der lokalen Wahlleitung bereits verschlossen und versiegelt zur Verfügung gestellt werden soll. ⁶Am Wahltag überzeugt sich die Wahlleitung vor Beginn der Wahlhandlung von der Unversehrtheit des Siegels. ⁷Wenn bei einer Wahl über mehrere Tage das Siegel derart beschädigt wurde, dass die Einwurfföffnung der Wahlurne nicht mehr bedeckt war, kann die Wahlhandlung nur als Briefwahl fortgesetzt werden. ⁸Die Zahl der in der Wahlurne nach Beschädigung des Siegels enthaltenen Wahlbriefe wird bei der Auszählung mit der Zahl der bereits im WVZ vermerkten Stimmen verglichen. ⁹Stimmen diese Zahlen überein, so sind die in der Wahlurne befindlichen Stimmen gültig. ¹⁰Stimmen die Zahlen nicht überein, so muss, sofern die überzähligen Stimmen geeignet sind, eine Veränderung der Mandatsverteilung herbeizuführen, für den betreffenden Fachbereich eine Wiederholungswahl durchgeführt werden. ¹¹Dies gilt ebenso, wenn das Schloss der Wahlurne beschädigt wurde. ¹²Briefwahlstimmen, die in dieser Wahlurne gesammelt wurden, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (3) ¹Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets mindestens zwei der zuständigen Wahlleitung angehörige Personen anwesend sein. ²Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler aufhält. ³Wähler, die durch körperliche Gebrechen oder aus anderen Gründen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu stecken, können sich der Hilfe einer anderen Person, die auch der Wahlleitung angehören kann, bedienen, wobei sich die Hilfeleistung auf die Erfüllung des Willens des/der Wählers/in zu beschränken hat und die Hilfsperson zur Geheimhaltung der aus der Hilfeleistung erlangten Kenntnisse verpflichtet ist.

- (4) ¹Vor Aushändigung der Wahlunterlagen legt der/die Wähler/in der Wahlleitung seinen/ihren mit einem Lichtbild versehenen, amtlichen Ausweis und einen gültigen Immatrikulationsnachweis, der mindestens Vornamen, Nachnamen und Matrikelnummer enthalten muss, vor. ²Die Wahlleitung stellt den Namen des/der Wahlwilligen im WVZ fest. ³Die Vorlage des Studierendenausweises oder die Abgabe einer Immatrikulationsbescheinigung im Wahllokal berechtigen jedoch nicht zur Urnenwahl, wenn der/die Wahlwillige nicht im WVZ als wahlberechtigt vermerkt ist. ⁴Der/die Wählerin erhält den jeweiligen Stimmzettel; die Ausgabe wird im WVZ vermerkt. ⁵Daraufhin begibt sich der/die Wähler/in unverzüglich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so, dass die gekennzeichneten Seiten innen liegen. ⁶Danach steckt der/die Wähler/in den Wahlbrief unter Aufsicht der Wahlleitung in die Wahlurne
- (5) ¹Der Abschluss der Wahlhandlung wird von der Wahlleitung mündlich bekannt gegeben. ²Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch diejenigen Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich bereits im Wahlraum befinden. ³Ist dies nicht auf andere Art zu gewährleisten, ist der Zugang zum Wahlraum unter Berücksichtigung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler/innen ihre Stimme abgegeben haben. ⁴Danach erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen.
- (6) ¹Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das nach Abschluss der Wahlhandlung dem StudWV zu übergeben ist. ²Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Zeitpunkt von Beginn und Ende der Wahlhandlung
 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten
 3. Besondere Vorkommnisse

§ 13 Briefwahl

- (1) ¹Die Wahl kann ganz oder teilweise als Briefwahl durchgeführt werden. ²Im Falle des teilweisen Ausfalls einer lokalen Wahlleitung kann die Wahl für den betreffenden Fachbereich als reine Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Briefwahlunterlagen werden an den/die Wahlberechtigte/n persönlich bei Nachweis seiner/ihrer Wahlberechtigung auch ohne schriftlichen Antrag ausgehändigt. ²Auf schriftlichen Antrag des Wahlberechtigten bis eine Woche vor Beginn der Wahl (Datum des Poststempels) erfolgt die Versendung der Briefwahlunterlagen an die dem StudWV im Antrag benannte Privatanschrift. ³Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen erfolgt auch in den Wahllokalen persönlich gegen Vorlage eines Immatrikulationsnachweises und eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises. ⁴Bei der Ausgabe der Briefwahlunterlagen im Wahllokal werden die persönlichen Daten der/des Wählers/in notiert. ⁵Bei der Auszählung werden die Briefwahlstimmen im WVZ vermerkt.

- (3) ¹Der Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen sowie der Wahlschein sollen die Bezeichnung der Wahl, den Vor- und Nachnamen, die Matrikelnummer, den Hochschulfachbereich und die eigenhändige Unterschrift der/des Wählers/in enthalten. ²Im Falle des Antrages auf postalische Zustellung muss er/sie zusätzlich die vollständige Privatanschrift enthalten.
- (4) ¹Briefwahlunterlagen sind:
1. Wahlschein
 2. Stimmzettel
 3. Stimmzettelumschlag/-umschläge
 4. Briefwahlumschlag
- (5) ¹Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweiligen Stimmzettelumschlag und klebt diesen zu, legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Briefwahlumschlag und klebt diesen zu. ²Bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen zu den FSR kann der StudWV vorsehen, dass für sämtliche Stimmzettel derselbe Stimmzettelumschlag gilt. ³Auf dem Wahlschein muss der/die Wahlberechtigte durch eigene Unterschrift die eigenhändige Kennzeichnung des Stimmzettels versichern.
- (6) ¹Der StudWV kann zur Erhöhung der Wahlbeteiligung Stellen zur Ausgabe und Annahme von Briefwahlunterlagen bilden. ²Diese werden im weiteren Briefwahllokale genannt, unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen für Wahllokale, sondern sind vielmehr Dependancen der Geschäftsstelle des StudWV. ³Die Wahlleitung im Briefwahllokal besteht aus mindestens einer Person. ⁴Sofern die Wahlleitung im Briefwahllokal nur aus einer Person besteht, ist ein schriftlicher Antrag des/der Wahlberechtigten auf Aushändigung der Briefwahlunterlagen erforderlich; die so abgegebenen Briefwahlstimmen sind separat auszuzählen und aufzubewahren.

§ 14 Dokumente

- (1) ¹Als Nachweis der Immatrikulation werden folgende, vom Immatrikulationsamt der FHTW auszustellende Dokumente anerkannt. ²Andere vom Immatrikulationsamt der FHTW, auch für andere Zwecke oder unter anderem Titel ausgestellte Nachweise, die mindestens die jeweiligen Angaben enthalten, gelten als einer der folgenden Nachweise:
1. Studierendenausweis (enthält Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Studiengang)
 2. Immatrikulationsnachweis (enthält Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Studiengang)

- (2) ¹Studierendenausweis sowie Immatrikulationsnachweis berechtigen zur Briefwahl und sind wahlweise bei Einsprüchen gegen das WVZ als Kopie beizufügen. ²Studierendenausweis und Immatrikulationsnachweis berechtigen zur Urnenwahl nur in demjenigen Wahllokal, in dem der/die Studierende im WVZ als Wahlberechtigte/r geführt wird.
- (3) ¹Als Nachweis der Identität werden ausschließlich folgende, auch vorläufige, jeweils mit einem Lichtbild versehene, Dokumente (auch ausländische) anerkannt:
1. Personalausweis
 2. Reisepass
 3. Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge
- (4) ¹Ausländische Dokumente müssen entweder eine deutsche Übersetzung enthalten oder die Übersetzung eines staatlich anerkannten Dolmetschers ist ihnen beizufügen; dies gilt nicht für Reisepässe und den internationalen Führerschein.

§ 15 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) ¹Der/die gewählte Bewerber/in soll auf dem Stimmzettel von dem/der Wähler/in mit einem Kreuz im betreffenden Stimmfeld gekennzeichnet werden. ²Die Stimme ist auch gültig, wenn das Stimmfeld anders als mit einem Kreuz gekennzeichnet ist. ³Das Stimmfeld gilt als gekennzeichnet, wenn es von mindestens einem Strich der Kennzeichnung, der nicht Teil eines Buchstabens, Wortes, Satzes, oder einer Zahl sein darf, geschnitten wird. ⁴Es darf sich bei der Kennzeichnung nicht allein um Buchstaben, Worte, Sätze oder Zahlen handeln.
- (2) ¹Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. der Mittelpunkt des kennzeichnenden Kreuzes sich außerhalb eines Stimmfeldes zwischen zwei Stimmfeldern befindet,
 2. er erkennbar nicht vom StudVWV für diese Wahl hergestellt ist,
 3. er überhaupt nicht oder nicht mit einem dokumentenechten Stift gekennzeichnet ist,
 4. aus seiner Kennzeichnung der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist, jedoch wird er durch jedwede Zusätze in Bild oder Schrift nicht ungültig, außer durch Hinzufügung von anderen Namen oder von Kandidaten/innen anderer Fachbereiche,
 5. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden als dem/der Wähler/in zustehen,
 6. er Stimmenhäufungen enthält,
 7. ein Briefwahl-Wahlbrief nicht den vollständig ausgefüllten Wahlschein und die erforderliche Versicherung des/der Wahlberechtigten enthält,
 8. der Stimmzettelumschlag in einem Briefwahl-Wahlbrief nicht zugeklebt ist,
 9. er in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. ²Hiervon ausgenommen sind Farbschwankungen durch verschiedene Herstellungsaufgaben.

- (3) ¹Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 1 gültig. ²Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; anderenfalls sind sie ungültig. ³Werden bei gleichzeitig durchgeführten Wahlen zum StuPa, zu den FSR und/oder Urabstimmungen gleichartige Stimmzettelumschläge verwandt, so sind Stimmzettel für die oben genannten Wahlen/Abstimmungen, die von dem/der Wähler/in versehentlich in demselben Stimmzettelumschlag in die Urne gesteckt wurden, gültig.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich durch den StudWV oder durch die lokale Wahlleitung. ²Dazu kann der StudWV Wahlhelfer/innen hinzuziehen.
- (2) ¹Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
1. Zahl der Wahlberechtigten,
 2. Wahlbeteiligung in absoluten und Prozentzahlen,
 3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen (einschließlich Mehrfachabgabe durch Briefwahl),
 4. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen (einschließlich Mehrfachabgabe durch Briefwahl),
 6. Zahl der auf die Bewerber/innen entfallenden Stimmen,
 7. Namen der gewählten Bewerber/innen.
- (3) ¹Das vorläufige Wahlergebnis macht der StudWV unverzüglich bekannt. ²Das amtliche Endergebnis erfolgt nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen. ³Gegen das amtliche Endergebnis kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden.

§ 17 Wahlprüfung

- (1) ¹Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Einspruch; bei absichtlichen Wahlfälschungen erfolgt die Wahlprüfung durch den StudWV von Amts wegen. ²Jede/r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten; die gleiche Frist gilt auch für die Wahlprüfung von Amts wegen. ³Der Einspruch ist beim StudWV schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) ¹Der Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn der/die Antragsteller/in mit gleicher Begründung Einspruch gegen das WVZ oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.

- (3) ¹Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (4) ¹Ist der Einspruch begründet, so erklärt der StudWV die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. ²Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom StudWV berichtigt. ³Über die ablehnende Entscheidung erteilt der StudWV einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 18 Wiederholungswahl

- (1) ¹Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen. ²Die Bekanntmachung der Wiederholungswahl erfolgt spätestens am zehnten Tag vor ihrem Beginn.
- (2) ¹Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben WVZ wie die ursprüngliche Wahl statt. ²Personen, die mittlerweile die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 19 Konstituierende Sitzung

- (1) ¹Die Namen und Wohnanschriften sämtlicher und Nachrücker des FSR sind dem/der zuständigen AStA-Referenten/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses durch den StudWV zugänglich zu machen.
- (2) ¹Der/die Vorsitzende des amtierenden FSR oder der/die zuständige AStA-Referent/in beruft den neu gewählten FSR unverzüglich nach der Wahl, spätestens bis vier Wochen nach der Veröffentlichung des vorläufigen Endergebnisses, zu seiner konstituierenden Sitzung ein. ²Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden.

§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) ¹Die Wahlunterlagen werden vom StudWV bis zum Ablauf von acht Wochen nach Feststellung und Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses aufbewahrt; die Wahlvorschläge werden bis zur Konstituierung des neuen FSR aufbewahrt. ²Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden. ³Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ist ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet. ⁴Sämtliche Protokolle werden vom AStA aufbewahrt.

§ 21 Änderungen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage ihres Beschlusses durch das StuPa der FHTW Berlin in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ordnung setzen eine Zweidrittelmehrheit der Anzahl der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Studierendenparlamentes voraus.